

15.09.97**Empfehlungen
der Ausschüsse****EU - G - U**zu **Punkt** der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend durch Umweltverschmutzung bedingte Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines Aktionsprogramms 1999 - 2003 der Gemeinschaft betreffend durch Umweltverschmutzung bedingte Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit

KOM(97) 266 endg.; Ratsdok. 8961/97

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Gesundheitsausschuß (G)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
G

1. Der Bundesrat trägt das Vorhaben der Europäischen Kommission mit, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei Maßnahmen gegen "durch Umweltverschmutzung bedingte Krankheiten" zu fördern und zu unterstützen mit dem Ziel der Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses über damit verbundene Gesundheitsrisiken, insbesondere in bezug auf Asthma und andere Atemwegserkrankungen sowie auf Allergien.

Ausgeliefert am 16. SEP. 1997

- EU
G 2. Angesichts eines Finanzrahmens von 1,3 Mio. ECU für das erste Jahr 1999 gibt der Bundesrat jedoch zu bedenken, daß bei so kleinen Aktionsprogrammen die Gefahr von überproportional hohen Verwaltungskosten besteht, so daß die Effektivität des Programms bezweifelt werden muß.
- EU
G 3. Darüber hinaus weist der Bundesrat auf bestehende Überschneidungen mit den Aktionsprogrammen "Gesundheitsberichterstattung" und "Gesundheitsförderung" sowie mit dem Forschungsprogramm BIOMED II hin.
- EU
G 4. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich im Rahmen der Verhandlungen dafür einzusetzen, daß die fachlichen Inhalte des Aktionsprogramms unter Zuweisung der vorgesehenen Mittel entweder in das Aktionsprogramm "Gesundheitsberichterstattung" oder das Aktionsprogramm "Gesundheitsförderung" integriert oder in ein neues, noch zu erstellendes umfassendes Rahmenprogramm "Öffentliche Gesundheit" aufgenommen werden.
- G 5. Sollte eine solche Eingliederung nicht möglich sein, so befürwortet der Bundesrat dennoch das Aktionsprogramm.
- EU
G 6. In jedem Fall bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß zur Koordination des Aktionsprogramms statt eines Beratenden Ausschusses ein Verwaltungsausschuß installiert wird. Ansonsten ist eine ausreichende Beteiligung und Mitentscheidung der Mitgliedstaaten bei Konzeption, Durchführung und Bewertung des Programms nicht sichergestellt. Dies entspricht insbesondere den Erfahrungen im Rahmen der bisherigen Aktionsprogramme "Europa gegen Krebs", "Gesundheitsförderung", "AIDS und andere übertragbare Krankheiten" und "Verhütung der Drogenabhängigkeit". Aus dem gleichen Grund ist dem Ausschuß jeweils eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu gewähren.

B

7. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.